Vereinssatzung des Kulturvereins Ernsthofen

PRÄAMBEL **2**

TEIL I – ALLGEMEINE VEREINSSATZUNG **2**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr *2*

§ 2 Zweck des Vereins *2*

§ 3 Mitgliedschaft *3*

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft *3*

§ 5 Mitgliedsbeiträge *5*

§ 6 Organe des Vereins *5*

§ 7 Vorstand *5*

§ 8 Wahl und Amtszeit des Gesamtvorstands *6*

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Gesamtvorstands *7*

§ 10 Mitgliederversammlung *8*

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung *9*

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen *10*

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse *11*

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung *11*

§ 15 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz und Vergütung *12*

§ 16 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Vorgaben *12*

TEIL II – BESONDERE REGELUNGEN ZUR GEMEINNÜTZIGKEIT **13**

§ 17 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit *13*

§ 18 Auflösung des Vereins *13*

§ 19 Vermögensanfall und Vermögensbindung *13*

§ 20 Datenschutz, Medienrechte und Haftungsbeschränkung *14*

§ 21 Inkrafttreten *15*

Präambel

Der Kulturverein Ernsthofen hat sich zum Ziel gesetzt, das kulturelle Leben im Ortsteil Ernsthofen der Gemeinde Modautal zu erhalten, zu gestalten und weiterzuentwickeln. Gewachsene Traditionen sollen gepflegt, neue kulturelle Ideen ermöglicht und Veranstaltungen gemeinsam mit anderen Vereinen, Gruppen und Einrichtungen gestaltet werden. Der Verein will Menschen unterschiedlicher Generationen zusammenbringen und dabei das ehrenamtliche Engagement für das kulturelle Leben in Ernsthofen stärken. Maßgeblich für die Zwecke des Vereins ist § 2.

Teil I – Allgemeine Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Ernsthofen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Modautal (Ortsteil Ernsthofen).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

---

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung

    a) des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO),
    b) der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO),
    c) von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO).

2. Der Verein ist vorrangig im Ortsteil Ernsthofen der Gemeinde Modautal tätig und widmet sich dem kulturellen Leben sowie den gewachsenen Traditionen des Ortsteils.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

    a) die Pflege, Erhaltung und Durchführung traditioneller örtlicher Brauchtumsveranstaltungen (insbesondere der Ernsthofener Kerb sowie regelmäßiger Brauchtumsveranstaltungen im Jahreslauf wie Advents- und Nikolausfeiern),
    b) die Planung, Organisation und Durchführung kultureller Angebote wie Konzerte, Musik-, Tanz- und Theaterdarbietungen,
    c) Projekte, Führungen, Ausstellungen und Publikationen (z. B. Ortschronik) zur Vermittlung der Geschichte, Kultur und Tradition Ernsthofens,

d) generations- und herkunftsübergreifende kulturelle Begegnungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren,
e) die Kooperation mit örtlichen Vereinen, Gruppen, Schulen, Kindergärten und Einrichtungen im Rahmen gemeinsamer kultureller Projekte und Brauchtumspflege.

4. Die Angebote und Veranstaltungen des Vereins stehen der Allgemeinheit offen.

5. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Verfügung stellen.

6. Zur Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Vereinszwecke kann der Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten (z. B. Bewirtung bei kulturellen und Brauchtumsveranstaltungen). Die Erträge dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

---

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten. Er soll Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und das Geburtsdatum enthalten.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme in Textform.

4. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform. Soweit nach § 12 Abs. 1 nichts anderes geregelt ist, werden Minderjährige durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Zustimmung zum Beitritt schließt die Ausübung des Stimmrechts ab Vollendung des 15. Lebensjahres ein.

5. Juristische Personen und Personenvereinigungen üben ihre Mitgliedsrechte durch eine von ihnen in Textform benannte natürliche Person aus. Ein Wechsel dieser Person ist dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Anschrift abgesendet wurden.

---

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

    a) Austritt,

b) Tod beziehungsweise bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
c) Streichung von der Mitgliederliste,
d) Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Jahresende zugehen. Der Vorstand bestätigt den Austritt in Textform. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Die zweite Mahnung darf frühestens vier Wochen nach Absendung der ersten Mahnung erfolgen und muss die Androhung der Streichung sowie eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen enthalten. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied erheblich oder wiederholt gegen die Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereins verstößt.

5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform zu geben.

6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht und wird nicht mitgezählt.

7. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung (auch in Textform) zuzustellen. Der Beschluss muss den Hinweis auf die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung und die dafür geltende Frist enthalten.

8. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in Textform die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Wird die Anrufungsfrist versäumt, wird der Ausschluss mit Ablauf der Frist unanfechtbar.

9. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Bereits fällige Beitragsverpflichtungen bleiben bestehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf Anteile am Vereinsvermögen besteht nicht. Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener Auslagen (§ 15) bleiben unberührt.

---

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.
2. Beschließt die Mitgliederversammlung die Erhebung von Beiträgen, regelt sie Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise in einer von ihr beschlossenen Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beitragsgruppen (z. B. Einzelbeiträge, Familienbeiträge, ermäßigte Beiträge) sowie Aufnahmegebühren vorsehen.
4. Die Einräumung eines Familienbeitrags lässt die eigenständige Mitgliedschaft und das persönliche Stimmrecht der einzelnen von der Regelung erfassten Familienmitglieder unberührt.
5. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Sonderregelungen treffen.

---

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins:
    a. die Mitgliederversammlung,
    b. der Gesamtvorstand.
2. Der Gesamtvorstand gliedert sich in den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die weiteren Mitglieder. Das Nähere regelt § 7 dieser Satzung.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer beratender Gremien oder Ausschüsse (z. B. für Brauchtumspflege oder Veranstaltungen) beschließen.

---

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
    a. der/dem 1. Vorsitzenden,
    b. der/dem 2. Vorsitzenden,
    c. der Kassenwartin/dem Kassenwart,
    d. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
    e. drei bis fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.
2. Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

a. der/dem 1. Vorsitzenden,

b. der/dem 2. Vorsitzenden,

c. der Kassenwartin/dem Kassenwart.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 26 BGB) gemeinsam vertreten.

4. Vorstandsmitglieder müssen natürliche, voll geschäftsfähige Personen und Mitglieder des Vereins sein. Personalunion ist unzulässig; eine Person darf nicht mehrere Vorstandsämter gleichzeitig innehaben. Eine Vorstandsfunktion ist unvereinbar mit dem Amt der Kassenprüfung (siehe dazu auch § 14).

5. Im Innenverhältnis gilt für das Eingehen von Rechtsgeschäfts- und Zahlungsverpflichtungen:

   a. Bis 100 Euro im Einzelfall (Bagatellgrenze): Mitglieder des Vorstands (§ 26 BGB) dürfen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ohne vorherige Abstimmung handeln. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands benötigen die vorherige Zustimmung eines Mitglieds des Vorstands in Textform.

   b. Über 100 Euro bis 500 Euro im Einzelfall: Es bedarf der vorherigen Abstimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands (§ 26 BGB). Die Abstimmung ist in Textform (z. B. per E-Mail oder Messengerdienst) zu dokumentieren.

   c. Über 500 Euro im Einzelfall: Es bedarf eines vorherigen Beschlusses des Gesamtvorstands nach § 9.

   d. Zusammenhängende Geschäfte werden zusammengerechnet. Dauerschuldverhältnisse (z. B. Miete, Verträge mit Laufzeit) bedürfen immer eines Beschlusses des Gesamtvorstands.

   e. Sämtliche Ausgaben sind unabhängig von ihrer Höhe durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen.

---

§ 8 Wahl und Amtszeit des Gesamtvorstands

1. Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 7 Abs. 1 e) legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl fest.

2. Für die Durchführung der Wahlen gilt § 12 Abs. 4 bis 6. Grundsätzlich wird jedes Amt einzeln gewählt.

3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des Nachfolgers, spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu erklären; tritt ein Mitglied des Vorstands zurück, gegenüber einem anderen Mitglied des Vorstands. Der Rücktritt wird mit Zugang wirksam.

5. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstands jederzeit mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen. Die Abberufung muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.

6. Scheidet die Schriftführerin/der Schriftführer oder eine Beisitzerin/ein Beisitzer vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen (Kooptation). Das kommissarische Mitglied hat volles Stimmrecht im Gesamtvorstand. Die nächste Mitgliederversammlung wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende oder die Kassenwartin/der Kassenwart) vor Ablauf der Amtszeit aus, ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit neu zu besetzen. Ist der Verein dadurch nicht mehr durch zwei Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigt, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

---

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

    a. die Planung, Durchführung und Koordination der Vereinsarbeit,

    b. die Organisation von Veranstaltungen und Projekten,

    c. die Zusammenarbeit mit Vereinen, Gruppen und Einrichtungen in Ernsthofen und der Gemeinde Modautal,

    d. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

    e. die Verwaltung der Mitgliedschaften und des Vereinsvermögens.

3. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstands gestaltet sich wie folgt:

    a. Die/der 1. Vorsitzende koordiniert die Vorstandsarbeit und beruft die Vorstandssitzungen ein.

    b. Die/der 2. Vorsitzende unterstützt die/den 1. Vorsitzenden und vertritt diese/diesen bei Verhinderung intern.

c. Die Kassenwartin/der Kassenwart führt die Vereinsfinanzen und die Buchführung.

d. Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und pflegt die Ablage der Vereinsdokumente (z. B. Fotos, Plakate, Satzung, Beschlüsse).

e. Die Beisitzerinnen und Beisitzer wirken gleichberechtigt an allen Entscheidungen mit und übernehmen zugewiesene Aufgabenbereiche oder Projekte.

4. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzenden, in Textform (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder elektronisch zugeschaltet ist.

6. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Sitzungen des Gesamtvorstands können auch im Wege elektronischer Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

8. Die Vertretungsmacht nach außen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 dieser Satzung bleibt von den internen Zuständigkeiten unberührt.

---

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform einberufen. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten. Sie wird an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden per einfachem Brief an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift eingeladen.

3. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Adresse abgesendet wurde (§ 3 Abs. 6). Die Einladungsfrist beginnt am Tag nach der Absendung. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.

4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung in Textform beim Gesamtvorstand einzureichen. Anträge, die später oder erst in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Ausgeschlossen sind Dringlichkeitsanträge zu

Satzungsänderungen (einschließlich Änderungen des Vereinszwecks), zur Auflösung des Vereins und zur Abberufung von Gesamtvorstandsmitgliedern.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen in Textform verlangt. In diesem Fall ist die Versammlung binnen vier Wochen nach Eingang des Verlangens einzuberufen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit Absatz 7 nichts anderes bestimmt.

7. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen (einschließlich Änderungen des Vereinszwecks) und über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist binnen vier Wochen einmalig eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist für die genannten Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.

8. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet (Versammlungsleitung). Für Wahlen gilt § 12 Abs. 4. Die Versammlungsleitung kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern (Gästen) zulassen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

9. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung (Teilnahme vor Ort oder per elektronischer Kommunikation) oder als rein virtuelle Versammlung durchgeführt wird. Die gewählte Form und die Zugangsdaten sind in der Einladung mitzuteilen.

---

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

    a. Wahl, Nachwahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands,

    b. Wahl von einer oder zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,

    c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Jahresberichts des Gesamtvorstands,

    d. Entgegennahme des Finanz- und Kassenberichts,

    e. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,

    f. Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstands,

    g. Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie den Erlass und die Änderung einer Beitragsordnung (§ 5),

h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks,

i. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge von Mitgliedern oder des Vorstands sowie über grundlegende Ausrichtungen der Vereinsarbeit,

j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

---

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Person aus. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist ausgeschlossen.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

4. Zur Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter als Wahlleitung, sofern die Versammlungsleitung nicht beim bisherigen Vorstand verbleiben soll.

5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

6. Wahlen werden grundsätzlich als Einzelwahlen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Vorschlag der Wahlleitung beschließen:

    a. gleichartige Ämter (insbesondere Beisitzerinnen/Beisitzer sowie Kassenprüferinnen/Kassenprüfer) in einem gemeinsamen Wahlgang (Blockwahl) zu wählen; dabei sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relatives Mehrheitswahlrecht);

    b. mehrere Vorstandsämter auf der Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlags in einem einzigen Wahlgang (Listen- bzw. Teamwahl) zu wählen, sofern keine Gegenkandidatur vorliegt.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2) kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei beabsichtigten Änderungen des Vereinszwecks soll vor der Beschlussfassung eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen, um die Wahrung der Gemeinnützigkeit sicherzustellen.

---

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Über Vorstandssitzungen wird ebenfalls ein Ergebnisprotokoll geführt.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
    a. Ort, Datum, Uhrzeit sowie Art der Versammlung (Präsenz-, hybride oder virtuelle Versammlung),
    b. Namen der Versammlungsleitung und der Schriftführung (Protokollführung),
    c. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
    d. die Tagesordnung,
    e. die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie die genauen Abstimmungsergebnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen),
    f. die Ergebnisse von Wahlen sowie die ausdrückliche Erklärung der gewählten Personen über die Annahme der Wahl.
3. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Textform (z. B. per E-Mail) zur Kenntnis zu bringen oder zur Einsichtnahme bereitzustellen. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls können nur innerhalb von vier Wochen nach Bereitstellung in Textform beim Vorstand erhoben werden.

---

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Kassenwartin/der Kassenwart führt die Vereinsfinanzen, verwaltet das Vereinsvermögen und dokumentiert alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß, nachvollziehbar und entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben.
2. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein detaillierter Finanz- und Kassenbericht vorzulegen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine oder zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Gesamtvorstand angehören noch Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds des vertretungsberechtigten Vorstands im Sinne des § 26 BGB sein.

4. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die rechnerische und formelle Richtigkeit der Kassen- und Buchführung sowie die zweckgerichtete Mittelverwendung im Sinne der Gemeinnützigkeit. Sie haben dazu vollumfängliches Einsichtsrecht in die Unterlagen des Vereins.

5. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsbericht und stellen bei ordnungsgemäßer Kassenführung den Antrag auf Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwarts sowie des Gesamtvorstands.

6. Ein regelmäßiger Wechsel der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer soll angestrebt werden. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig, soll jedoch in der Regel nicht mehr als zweimal hintereinander erfolgen. Finden sich keine Nachfolgerinnen oder Nachfolger, ist eine erneute Wiederwahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

---

§ 15 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz und Vergütung

1. Die Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Ehrenamtspauschale gewährt werden.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sowie für den Verein tätige Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die Tätigkeit für den Verein nachweislich entstandenen Auslagen (z. B. Materialkosten, Porto, Fahrtkosten).

3. Der Anspruch auf Auslagenerstattung besteht nur, wenn die Aufwendungen mit Belegen in prüffähiger Form nachgewiesen werden.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereins sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah für die Erfüllung der Vereinszwecke einzusetzen.

---

§ 16 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Vorgaben

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) wird ermächtigt, Satzungsänderungen eigenständig zu beschließen und vorzunehmen, sofern diese vom Registergericht oder vom Finanzamt im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder zur Erlangung beziehungsweise Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt oder empfohlen werden.

2. Diese Ermächtigung gilt ausschließlich für Änderungen, die:

a. rein formaler oder redaktioneller Art sind oder

b. behördlich geforderte Ergänzungen oder Klarstellungen betreffen, die weder den Vereinszweck noch die wesentlichen Rechte der Mitglieder oder die Grundstruktur des Vereins verändern.

3. Über alle auf dieser Grundlage vorgenommenen Satzungsänderungen sind die Mitglieder unverzüglich in Textform oder spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Teil II – Besondere Regelungen zur Gemeinnützigkeit

§ 17 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der die beabsichtigte Auflösung als eigener Punkt in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt wurde.

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 26 BGB) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

---

§ 19 Vermögensanfall und Vermögensbindung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Modautal, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums im Ortsteil Ernsthofen zu verwenden hat.

---

§ 20 Datenschutz, Medienrechte und Haftungsbeschränkung

1. Datenschutz: Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder (wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) verarbeitet. Die Kommunikation kann, soweit das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht, per E-Mail erfolgen.
2. Foto- und Medienrechte: Der Verein informiert über seine Veranstaltungen und Aktivitäten in Wort und Bild. Zu diesem Zweck können im Rahmen von Vereinsveranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen angefertigt und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Vereinsberichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
3. Haftungsbeschränkung (§ 31a / § 31b BGB): Ehrenamtlich Tätige, Organmitglieder (inkl. Vorstand) und Kassenprüfer haften dem Verein für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Freistellungsanspruch: Werden ehrenamtliche Organmitglieder oder Vereinshelfer von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, weil sie in Ausübung ihrer Vereinsaufgaben gehandelt haben, so hat der Verein sie von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.